

MS/20
JB, CP

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Rechtsanwalt Christoph J. Partsch
Kurfürstendamm 50
10707 Berlin

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WW. | *zll*
EINGEGANGEN
24. SEP. 2020
Partsch & Partner
Kopie an Mdt.: Kernfragen. | Kopie an Mdt.: Zahlen? | Kopie an Mdt.: Rückst. | zda
Ursache mit Akte | Frist:

Jahn
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

FA: 26.10.20
VF: 12.10.20
motrd

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 23. September 2020

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2018 / NA 106
BEZUG Ihr Widerspruch vom 15. April 2020
ANLAGEN 15 Dokumente

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

mit Schreiben vom 15. April 2020 legten Sie in Vollmacht Ihres Mandanten, Herrn Arne Semsrott, Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 18. März 2020 ein.

Auf den Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Mandant erhält Zugang zu den unter II. aufgeführten Dokumenten.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 4. Oktober 2018 beantragte Ihr Mandant auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des UIG, soweit Umweltinformationen betroffen sind und des VIG, soweit Informationen im Sinne von § 1 VIG betroffen sind, Zugang zu

„sämtliche[n] Dokumente[n], die Beratungen im Bundeskanzleramt zur Leuna- und Buna-Privatisierung und zur Sanierung der Standorte zwischen 1990 und 1997 abbilden, darunter Vermerke, Protokolle und Gutachten.“

Mit Teilbescheiden vom 19. Dezember 2018 und vom 29. März 2019 sowie mit Schlussbescheid vom 18. März 2020 hat das Bundeskanzleramt Herrn Semsrott Zugang zu insgesamt 55 Dokumenten gewährt. Im Übrigen wurde der Informationszugang unter Hinweis auf § 3 Nr. 4 IFG versagt, da die einschlägigen Dokumente gemäß § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und §§ 2, 3 der Verschlusssachenanweisung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ und „VS-Vertraulich“ eingestuft seien.

Mit Schreiben vom 15. April 2020 erhoben Sie für Ihren Mandanten gegen den Schlussbescheid des Bundeskanzleramtes vom 18. März 2020 Widerspruch und begründeten diesen mit Schreiben vom 3. Juni 2020. Hierin führen Sie im Wesentlichen aus, dass dem Zugang zu weiteren Unterlagen der Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehe. Zudem lägen keine materiellen Gründe für die Aufrechterhaltung der Einstufung als Verschlusssache vor. Darüber hinaus müssten im Bundeskanzleramt noch weitere Dokumente vorhanden sein.

Im Übrigen verweisen wir auf die Widerspruchsbegründung vom 3. Juni 2020.

II.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage wird Ihrem Mandanten Zugang zu folgenden Dokumenten gewährt:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	13-11300 Un 42 NA 031	2	22.11.1993	Vorlage Abteilung 4: Raffinerie Leuna; Brief	Dokument lfd. Nr. 44 des Bescheides vom 18. März 2020: ungeschwärzt
2	13-11300 Un 42 NA 031	2	03.11.1995	Vorlage Gruppe 44: Baukosten der Raffinerie Leuna; Gespräch	Dokument lfd. Nr. 45 des Bescheides vom 18. März 2020: ungeschwärzt
3	13-11300 Un 42 NA 011	1	21.05.1992	Vorlage Referat 422: Engagement von ELF Aquitaine in Leuna (Raffinerie)	VS herabgestuft
4	13-11300 Un 42 NA 011	1	13.07.1992	Vorlage Referat 422: Verhandlungen zwischen THA und TED-Konsortium zur Privatisierung der Raffinerie-Leuna/Minol	VS herabgestuft
5	13-11300 Un 42 NA 011	1	11.09.1992	Vorlage Referat 422: Vermerk des Vorstandsvorsitzenden der RWE-DEA zum Privatisierungsvertrag Raffinerie-Leuna/Minol	VS herabgestuft
6	13-11300 Un 42 NA 011	1	04.12.1992	Vorlage Abteilung 4: Gesprächsvorbereitung Privatisierung Leuna/Minol an das TED-Konsortium (2fach)	VS herabgestuft
7	13-11300 Un 42 NA 011	1	07.12.1992	Vorlage Abteilung 4: Privatisierung Leuna/Minol an das TED-Konsortium, Einigung Bundeskartellamt	VS herabgestuft
8	13-11300 Un 42 NA 011	1	05.12.1997	Vermerk Gruppe 42: Finanziellen Forderungen von Elf Aquitaine an den Bund	VS herabgestuft
9	13-11300 Un 42 NA 011	1	12.12.1997	Vermerk Referat 422: Vergleich mit Elf Aquitaine	VS herabgestuft
10	13-11300 Un 42 NA 011	1	18.02.1992	Vorlage Gruppe 42: Schreiben von MdB Hedrich zu Pipeline und Antwortentwurf	VS herabgestuft
11	13-11300 Un 42 NA 011	1	03.09.1992	Vermerk Referat 422: Gespräch mit der THA zur Chemie-Privatisierung	VS herabgestuft

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
12	13-11300 Un 42 NA 011	1	03.05.1993	Vorlage Abteilung 4: Engagement der belgischen DOMO-Gruppe in Leuna	VS herabgestuft
13	13-11300 Un 42 NA 011	1	03.05.1993	Telefonvermerk AL4 mit Hrn Martens/DOMO-Gruppe	VS herabgestuft
14	13-11300 Un 42 NA 011	1	30.06.1993	Vorlage Referat 422: Caprolactamanlage der Leuna-Werke AG mit Bezugsschreiben vom 25.05.1993	VS herabgestuft
15	13-11300 Un 42 NA 011	1	07.06.1991	Vorlage Referat 422: Chemiekonzept der Treuhand	VS herabgestuft

Der Zugang erfolgt durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage zu diesem Bescheid.

III.

Im Übrigen ist der Bescheid des Bundeskanzleramts vom 18. März 2020 rechtmäßig und verletzt Ihren Mandanten nicht in seinen Rechten.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind. Eine Informationsbeschaffungspflicht wird im IFG hingegen nicht normiert.

Weitere im Sinne der Anfrage vom 4. Oktober 2019 einschlägige Dokumente sind im Bundeskanzleramt nicht vorhanden.

Das Bundeskanzleramt hat in den mit Blick auf den Gegenstand der Anfrage unter fachlichen Gesichtspunkten allein in Betracht kommenden Registraturen für offenes Schriftgut (Haupt-Registratur) und für Verschlussachen (VS-Registratur) zu den Stichworten „Privatisierung und Sanierung Leuna-Werke“ und „Privatisierung und Sanierung Buna-Werke“ bezogen auf den Zeitraum ab 1990 recherchiert und das so als potentiell einschlägig ermittelte Schriftgut anschließend im Einzelnen

(„Blatt für Blatt“) durchgesehen. Die auf diese Weise ermittelten Unterlagen wurden an Herrn Semsrott herausgegeben.

Zu der in der Widerspruchsbegründung geäußerten Vermutung, es müsse angesichts der historischen Bedeutung des Themenkomplexes im Bundeskanzleramt weitere Unterlagen geben, ist darauf hinzuweisen, dass weitere Akten bereits gemäß § 5 BArchG an das Bundesarchiv abgegeben wurden und dort nach Maßgabe der archivrechtlichen Bestimmungen eingesehen werden können. Ein entsprechendes Einsichtersuchen wäre durch Übersendung eines sogenannten Benutzungsantrages an das Bundesarchiv zu richten.

Darüber hinaus stehen jedermann die Online-Recherchemöglichkeiten des Bundesarchivs zur Verfügung, wie beispielsweise das Rechercheportal invenio (<https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/login.xhtml>).

IV.

Aus Art. 10 EMRK, auf den der Widerspruchsführer seinen Anspruch im Widerspruchsverfahren erstmals stützt, ergibt sich kein weitergehender Anspruch.

Zu einer vergleichbaren Konstellation hat das BVerwG in seinem Urteil vom 20.02.2013, Az.: 6 A 2/12, Rn. 33, ausgeführt:

„Insoweit kann offen bleiben, ob das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14. April 2009 in der Sache "Tarsasag a Szabadsagjogokert vs. Ungarn" (RS 37374/05) in dem Sinne zu verstehen ist, dass der Gerichtshof jedenfalls für den Bereich der Presse und bestimmter Nichtregierungsorganisationen Art. 10 EMRK auf der Tatbestandsebene ein allgemeines - und nicht nur auf spezifische Fallgruppen beschränktes - Recht auf Zugang zu Verwaltungsinformationen entnimmt. Ebenso kann offen bleiben, inwiefern sich zwischen der Schrankenregelung in Art. 10 Abs. 2 EMRK auf der einen und nationalen Ausschlussstatbeständen wie §§ 3 f. IFG oder § 4 Abs. 2 BlnPrG bzw. den tatbestandlichen Schranken des verfassungsmittelbaren Anspruchs aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf der anderen Seite überhaupt Deckungslücken mit der Folge auftun,

dass in bestimmten Konstellationen ein nach nationalem Recht ausgeschlossenes Auskunftsrecht im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention begründet sein kann. Die Ableitung eines Auskunftsanspruchs aus Art. 10 EMRK scheidet schon daran, dass diese Bestimmung nach dem vorerwähnten Urteil des Gerichtshofs eine Herausgabe von Verwaltungsinformationen jedenfalls dann nicht gebietet, wenn diese nicht aufbereitet und unmittelbar verfügbar sind ("ready and available"), sondern durch eigene Recherchen der Behörde erst zusammengestellt werden müssten ("require the collection of any data by the Government")."

So liegt der Fall auch hier. Die im Bundeskanzleramt vorhandenen Unterlagen hat der Widerspruchsführer, wie oben dargelegt, erhalten.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 10 IFG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jahn

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.